

Ordnung für angeschlossene Arbeitsgruppen

Des Fachschaftsrates der medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Folgende Aspekte müssen durch die Arbeitsgruppen (AG/ AGs) im Verlauf des gesamten Bestehens berücksichtigt werden, insofern zukünftig keine abweichenden Beschlüsse gefasst werden.

Allgemeines:

1. Die Kontrolle der Einhaltung der Ordnung obliegt den AG-Leitern
2. Die AG muss einen Mehrwert für den FSR oder Studierende der medizinischen Fakultät (Fakultät) der Martin-Luther- Universität Halle-Wittenberg (MLU) bieten.
3. Das Handeln muss den Werten und Normen der MLU entsprechen.

Mitarbeit in der AG:

4. Es dürfen ausschließlich Studierende der Fakultät mitwirken, in Ausnahmefällen darf auch Unterstützung nicht finanzieller Art Dritter angenommen werden.
5. Die Mitarbeit in der AG erfolgt ehrenamtlich und kann jederzeit ohne negative Konsequenzen für Betroffene durch diese beendet werden.
6. Hilfe dritter Institutionen ist ohne Zustimmung des FSR nicht anzunehmen.

Organisation und Ausrichtung:

7. LeiterIn, stellvertretende(r) LeiterIn sowie FinanzerIn sind dem FSR zu benennen.
8. Die AG darf keine parteipolitischen Interessen verfolgen.

Finanzielles:

9. Da die AG dem FSR angegliedert ist, unterliegt sie der Finanzordnung des Studierendenrats.
10. Die AG darf keinen Gewinn erwirtschaften oder Gelder an Beteiligte oder Dritte ausschütten.
11. Es ist seitens der AG auf kostenneutrales Arbeiten zu achten.
12. Mittel der AG sind durch die Bundesvertretung für Medizinstudierende e.V. oder den FSR zu beziehen.

Haftung:

13. Haftbar sind die LeiterInnen der AG, in finanziellen Angelegenheiten die FinanzerInnen. Der FSR übernimmt keine Haftung für das Handeln der AG-Mitglieder.
14. Im Falle von Vorkommnissen, die die Satzung betreffen ist dem FSR Bericht zu erstatten.
15. Der FSR behält sich vor, die AG bei grob fehlender Zustimmung für das Handeln aufzulösen.

Bestimmungen für das erste Jahr des AG-Bestehens:

16. Dem FSR ist Quartalsweise schriftlich Bericht über die Tätigkeiten der AG zu erstatten.

Gültigkeit:

17. Diese Ordnung erhält mit dem Beschluss durch den FSR am 08.04.2019 Gültigkeit.